Die association pour réprimer les abus de la mendicité d.h. das bureau central de bienfaisance in Genf

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **2 (1904-1905)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-836444

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

rechtliche Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei der Entscheid aufzuheben. Als Beschwerdegründe wurden genannt:

1. Eine Verletzung des Art. 9 des zitierten Bundesgesetzes, das für die Unterstützungspflicht nur eine Kollisionsnorm aufstelle und nicht, wie der Regierungsrat annehme, materiell die Unterstützungspflicht ohne Rücksicht auf das kantonale Recht festsetze. Das st. gallische Armengesetz (§ 11) kenne nur eine Unterstützungspflicht zugunsten eines st. gallischen Staatsbürgers.
2. Eine Rechtsverweigerung, indem der Entscheid die Unterstützungspflicht eines st. gallischen Staatsbürgers zugunsten eines auswärtigen Bürgers ausspreche.
3. Eine Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung: der Regierungsrat maße sich legislative Befugnisse an, indem er ein nicht anwendbares Gesetz anwende.

Das Bundesgericht (II. Abteilung) entschied unterm 10. Februar 1904: Der Rekurs wird inbezug auf die Kompetenzfrage abgewiesen. Im übrigen wird auf den Rekurs nicht eingetreten. Die bundesgerichtlichen Erwägungen, die zu diesem Entscheide führten, lauten:

Der Antrag des Rekurrenten geht zwar auf Aufhebung des regierungsrätlichen Entscheides. In der Begründung wird aber die Lösung, die der Regierungsrat der Frage nach der Kompetenz der st. gallischen Administrativbehörden, speziell des Verwaltungsrates der Stadt St. Gallen, zur Beurteilung der Streitigkeit zwischen der Armenpflege W. und dem Rekurrenten gegeben hat, mit keinem Worte angefochten, sondern es beschwert sich der Rekurrent ausschließlich darüber, daß der Regierungsrat ihn materiell als unterstützungspflichtig erkläre. Hiebei scheint jedoch der Rekurrent übersehen zu haben, daß im angefochtenen Entscheid, wie sich aus dem Dispositiv deutlich ergibt, nur über die Kompetenzfrage entschieden ist, und daß die Ausführungen über die materielle Frage nach der klar ausgesprochenen Absicht des Regierungsrates nur den Charakter einer unverbindlichen Meinungsäußerung zu Handen der ersten Instanz haben. Es ist daher inbezug auf die Kompetenzfrage der Rekurs ohne weiteres abzuweisen, während auf die Beschwerde inbezug auf die materielle Frage der Unterstützungspflicht nicht einzutreten ist, da hier ein durch staatsrechtlichen Rekurs anfechtbarer Entscheid einer kantonalen Behörde zurzeit überhaupt noch nicht vorliegt. (Art. 178 Ziffer 1 des Organisationsgesetzes.) (Fortsetzung folgt.)

Die association pour réprimer les abus de la mendicité d. h. das bureau central de bienfaisance in Genf

ist ein freiwilliger Armenverein, der etwa 1000 Mitglieder zählt und jährlich etwa 3500 bis 4000 Fr. an Mitgliederbeiträgen einnimmt, im ganzen 70—80000 Fr. pro Jahr ausgibt und nun schon 38 Jahre besteht.

Hauptzweck ist die Unterdrückung des Bettels und des Almosengebens der Privaten. Unterstützungsgrundsatz ist: Vorgängige Untersuchung d. h. Feststellung des wirklichen und vernünftigen Bedarfs des Unterstützungsnehmers und des Unterstützungsgrundes durch Hausbesuch und Information, alsdann angemessene Hülfe und moralische Beeinflussung. Mittel zum Zweck: Das Vereinsmitglied hat Zuweisungskarten zur Verfügung, die jedem Bettler in je 1 Exemplar an Stelle des Almosens eingehändigt werden. Auf Grund dieser im Bureau vorgewiesenen Karte wird der Überbringer so lange mit dem Nötigsten unterstützt, bis die erhobene Auskunft seine Unwürdigkeit oder Würdigkeit ergeben hat. Im ersten Fall wird er abgewiesen oder heimspediert, im zweiten unter Patronat eines Vereinsmitglieds zur Unterstützung gestellt und auch vom Bureau unterstützt. Als Form der zweckmäßigen Unterstützung gilt auch die Arbeitsbeschaffung in der Schreibstube, auf dem Holzplatz, im Ouvroir (für Frauen). Auf diese spezielle Tätigkeit beschränkt sich der Verein prinzipiell; er hat durchaus nicht, wie z. B. die allgem. Armenpflege Basel oder gar die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, einen offiziellen Anstrich,

auch keine öffentliche Subvention und durchaus keine auswärtigen Beziehungen und Gelder zur Vermittelung. Er treibt — allerdings zweckmäßige — reine Privatwohltätigkeit und keine Armenpflege im verwaltungsrechtlichen Sinne.

Wir können das Vereinsleben des Bureau Central nicht besser illustrieren als durch Wiedergabe von charakteristischen Partieen aus den neuesten Jahresberichten. Das Geschäftsjahr beginnt mit 1. Oktober.

Im Bericht 37 (1902/3) wird u. a. konstatiert, daß die Polizei dem Bettel nur sehr lahm auf den Leib geht, daß mit den Zuweisungskarten und mit den Gutscheinen der Privaten Handel getrieben wird. Wenn schriftliche Bittgesuche dem Bureau zur Begutachtung eingegeben werden, so wird der Bittsteller nur auf Rechnung des zuweisenden Mitglieds unterstützt. Wenn Unterstützte einmal heimbefördert worden sind, so werden sie nicht wieder unterstützt. Heimzubefördernde haben ihre verkäuflichen Habseligkeiten zu versilbern. Die Zahl der von ihrem Ernährer verlassenen Familien wächst fortgesetzt an.

In einem andern Bericht lesen wir, daß Familien unterstützt werden wollen, deren Vorstand soeben Genferbürger geworden ist, und die vom Hospice général nicht übernommen werden, weil der Vorstand die Gebühren schuldig blieb. Natürlich zahlt dann der italienische oder französische Hülfsverein auch nichts mehr. Es sind Bettler bekannt, die 100—1000 Fr. zu ergattern verstehen. Eine Hauptschwierigkeit bilden beständig die Mietzinse, die geradezu prinzipiell von den Leuten nicht mehr bezahlt werden. Weiter wird festgestellt, daß der Berufsbettler viel mehr Respekt hat vor dem, der ihn rund abzuweisen versteht, als vor dem gedankenlosen Geber.

Im Bericht 34 werden einige Sorten der Professionsbettler gut gekennzeichnet. Da ist der „Chevalier de la sonnette", der Türbettler, der die Kaufleute und alleinwohnenden Frauen absucht; er will Bargeld, weil er arbeitslos und auf dem Bureau abgewiesen worden ist. Er schreibt an Damen Bettelbriefe, alle des gleichen Inhalts. Die Adressen liefert die Bettlerbörse.

Ein anderer Typus ist der ewig Arbeitsuchende. Er ist immer ganz sicher, daß er morgen oder übermorgen Arbeit bekommt; er wünscht immer eine kleine Summe, die er unfehlbar zurückerstattet. Das Mittel verfängt beinahe ausnahmslos.

Dann kommt die arme Kranke, die immer soeben aus dem Spital kommt, sie ist noch schwach und arbeitsunfähig. Meist erhält sie ihr Almosen — straks geht's damit ins Café oder in die Conditorei.

Wieder andere sind der Reihe nach katholisch, protestantisch, Juden oder auch Freidenker und spekulieren mit klingendem Erfolg auf die Börse der religiös empfänglichen Geber. Auf dem Bureau stellte sich z. B. eine Savoyerin während mehreren Wochen fortgesetzt ein und verlangte jeweilen eine kleine Hülfe. Die Untersuchung stellte fest, daß ihre Angehörigen im Savoyischen Grundbesitzer sind, die jedes Jahr aus den gemachten Ersparnissen ein Stück Land hinzuerwerben. Die Frau eines Arztes wollte einer Patientin süße, frische Butter bringen, die Kranke erklärte ihr: „Aber, Frau Doktor, ich koche doch nie ohne frische Butter"!

Der Geschäftskreis des Institutes umfaßt folgende Arten von Ausgängen: Vorübergehende Unterstützungen, besondere größere Hülfsaktionen, Heimbeförderungen, Auswanderungen, dauernde Unterstützungen, d. h. Zuschüsse an Patronisierte (Hauptposten!), Lehrgelder, Darlehen, Anschaffungen (Werkzeug, Maschinen).

Die Unterstützungsgesuche werden teils in täglichen Audienzen vom Sekretariat direkt, teils vom Komitee in Sitzungen erledigt. Die Verwaltung (Sekretär und Informatoren) kostet zirka 11,000 Fr. per Jahr. Chs.-A. S.

Soziale Fürsorge der Weg zum Wohltun.

I. Allgemeines.

Unter diesem Titel erschien neulich in München ein Handbuch der Wohlfahrtspflege